

Das Entscheidende

Informationen aus dem Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

Mai 2020

Inhalt

1. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie
 2. Lockerung des Mietrechts durch die Corona-Pandemie
 3. Erste Urteile zu Corona-Virus-Einschränkungen
 4. Änderungen bei Verbraucherdarlehen wegen der Auswirkungen der Corona-Krise
 5. Ladeinfrastruktur für E-Autos bald Pflicht
 6. Vergütung von Fahrzeiten bei Außendienstmitarbeitern
- Aktuelle Veranstaltungen
Aktuelle Kanzlei-News
Kurz notiert / Impressum

1. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie

Zur Eindämmung des massiven Anstiegs der Infektionen mit dem Corona-Virus ordneten Behörden im März 2020 die Schließung einer Vielzahl von Freizeit- und Kultureinrichtungen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Gastronomiebetrieben und Einzelhandelsgeschäften an und untersagten zahlreiche öffentliche Veranstaltungen. Betroffene Unternehmen mussten ihr Geschäft aufgrund der Maßnahmen und weil Mitarbeiter teilweise unter Quarantäne gestellt wurden und daher nicht zur Verfügung standen, beschränken oder einstellen.

Zur Abmilderung der daraus entstehenden Folgen hat die Bundesregierung für Unternehmer und Verbraucher Unterstützungsmaßnahmen auf den Weg gebracht.

Leistungsaufschub: Mit dem Gesetz wird ein Moratorium für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen eingeführt, die vor dem 8.3.2020 abgeschlossen wurden. Damit wird betroffenen Verbrauchern und Kleinstunternehmen, die wegen der Corona-Pandemie ihre vertraglich geschuldeten Geld- und andere Leistungen nicht erbringen können, bis zum 30.6.2020 ein Leistungsverweigerungsrecht eingeräumt und somit ein Aufschub gewährt. Dieser gilt z. B. für Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser).

Mieter/Pächter: Miet- bzw. Pachtverhältnisse können aus wichtigem Grund bereits dann außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete in Verzug ist. Der Gesetzgeber hat hier zur Entlastung der von der Corona-Krise betroffenen Mieter und Pächter eine Übergangsregelung geschaffen (Siehe hierzu getrennten Beitrag: Lockerung des Mietrechts durch die Corona-Pandemie).

Verbraucherdarlehen: Mit dem o. g. Gesetz wird eine Stundungsregelung und eine Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist eingeführt. Flankiert wird dies von einem gesetzlichen Kündigungsschutz (siehe hierzu den Beitrag: Änderungen bei Verbraucherdarlehen wegen der Auswirkungen der Corona-Krise).

Insolvenzrecht: Die Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsverbote werden bis zum 30.9.2020 ausgesetzt, es sei denn die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen soll bis zum 31.3.2021 verlängert werden können.

Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht: Damit betroffenen Unternehmen verschiedener Rechtsformen auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse fassen und handlungsfähig bleiben, wurden vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen geschaffen. Das betrifft auch Genossenschaften und Vereine, die auch ohne entsprechende Satzungsregelungen z. B. die Durchführung von Versammlungen ohne physische Präsenz sowie die Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen durchführen können.

2. Lockerung des Mietrechts durch die Corona-Pandemie

Durch Einnahmehausfälle bedingt durch die Corona-Virus-Epidemie kann es für die Mieter und Pächter zum Problem werden, die laufenden Miet- bzw. Pachtzahlungen für Wohn- beziehungsweise Gewerbeflächen zu begleichen.

Die Regelung durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie sichert Mieter von Grundstücken sowie von zu privaten oder gewerblichen Zwecken angemieteten Räumen für einen bestimmten Zeitraum (1.4.2020 bis 30.6.2020) der Corona-Virus-Pandemie ab, indem sie nicht den Verlust der Mietsache befürchten müssen, wenn sie vorübergehend die fälligen Mieten nicht fristgerecht zahlen können.

Mieter erhalten dadurch kein Leistungsverweigerungsrecht. Sie bleiben damit nach allgemeinen Grundsätzen zur Leistung verpflichtet und können gegebenenfalls auch in Verzug geraten. Der Eingriff in die Rechte des Vermieters ist damit geringer, da die Regelung lediglich sein sekundäres Recht zur Kündigung wegen Zahlungsverzugs für einen vorgegebenen Zeitraum beschränkt.

Anmerkung: Die Kündigungsregelung ist nur bis zum 30.6.2022 anwendbar. Dies bedeutet, dass wegen Zahlungsrückständen, die vom 1.4.2020 bis zum 30.6.2020 eingetreten und bis zum 30.6.2022 nicht ausgeglichen sind, nach diesem Tag wieder gekündigt werden kann. Damit haben Mieter und Pächter vom 30.6.2020 an über zwei Jahre Zeit, einen zur Kündigung berechtigenden Miet- oder Pachtrückstand auszugleichen.

Die Kündigung ist nur in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Nichtleistung des Mieters auf der Ausbreitung der Corona-Virus-Pandemie beruht. Dies hat der Mieter zu beweisen. Auf sonstige Kündigungsgründe erstreckt sich die Beschränkung des Kündigungsrechts nicht.

Dem Vermieter bleibt es unbenommen, das Mietverhältnis während der Geltungsdauer des Gesetzes aufgrund von Mietrückständen zu kündigen, die in einem früheren Zeitraum aufgelaufen sind bzw. die aus einem späteren Zeitraum resultieren werden. Er kann die Kündigung auch aus sonstigen Gründen erklären, etwa wegen Vertragsverletzungen anderer Art, z. B. unbefugter Überlassung der Mietsache an Dritte.

Änderungen bei Wohnungseigentümergeinschaften: Die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der Corona-Virus-Pandemie, insbesondere die Einschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten von Personen, haben zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit von Wohnungseigentümergeinschaften.

So besteht für diese die Gefahr, dass ihre Finanzierung nicht mehr sichergestellt ist, wenn die Fortgeltung des Wirtschaftsplans nicht beschlossen wurde. Daher bleibt der zuletzt bestellte Verwalter im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines neuen Verwalters im Amt. Ferner gilt der zuletzt von den Wohnungseigentümern beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort.

3. Erste Urteile zu Corona-Virus-Einschränkungen

Das neuartige Corona-Virus kann unstreitig eine übertragbare Erkrankung verursachen und erfordert nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts einschneidende Gegenmaßnahmen, insbesondere soziale Distanzierung. Die Schließung von Einrichtungen, in denen Menschen zusammenkommen, ist eines der geeigneten Mittel, um die Infektionskurve zumindest abzuflachen. Beschwerden gegen beschlossene Verbote haben auch schon die Gerichte beschäftigt.

- ▶ Im ersten Fall legte ein Bürger aus Berlin beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Verfassungsbeschwerde gegen die von der Stadt Berlin beschlossenen Verbote (z. B. **Öffnungsverbote bzw. -beschränkungen für besondere Arten von Gewerbebetrieben, Gaststätten und Hotels, Einzelhandelsbetriebe sowie öffentliche und private Badeanstalten und Sportstätten, die Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen usw.**) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ein. Er sah sich in seinen Grundrechten verletzt und behauptete, dass das Infektionsschutzgesetz mildere Mittel bereithält, die der Ausbreitung des Virus entgegenwirken. Die Richter des BVerfG lehnten die Verfassungsbeschwerde ab, da diese erst die Ausschöpfung des verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes voraussetzt.
- ▶ In einer weiteren beim BVerfG eingereichten, jedoch auch hier nicht erfolgreichen Verfassungsbeschwerde ging es um die **Begrenzung der Kündigungsmöglichkeiten eines Mietverhältnisses** durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie. Das Gesetz sieht vor, dass der Vermieter ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen kann, dass der Mieter im Zeitraum vom 1.4.2020 bis 30.6.2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht. Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.
- ▶ Das Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt a. M. hat mit Beschluss vom 26.3.2020 einem Eilrechtsschutzbegehren eines Aktionärs gegen die Stadt Frankfurt auf **Untersagung der Durchführung einer für den Mai 2020 geplanten Hauptversammlung** abgelehnt.
- ▶ Im vierten Fall lehnte das Göttinger VG einen Antrag gegen die infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen ab. Die Verfügung sah u. a. vor, dass **z. B. private Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern und die Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken verboten wurden sowie Taxiunternehmen** die Aufnahme von Fahrgästen nur gestattet wurde, wenn sie die Gäste zuvor danach befragt haben, ob sie aus einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet kommen, ob sie Krankheitssymptome aufweisen und wie ihre Kontaktdaten sind.
- ▶ Weiterhin haben die (VG) in Köln und Aachen in mehreren Beschlüssen entschieden, dass wegen des dynamischen Verlaufs der Ausbreitung des Corona-Virus in den letzten Wochen das **Verbot nicht notwendiger Veranstaltungen und Betriebsfortführungen** erforderlich ist. Im Falle des VG Aachen handelte es sich um eine Lottoannahmestelle und ein Pralinengeschäft und beim VG Köln um Spielhallen.

4. Änderungen bei Verbraucherdarlehen wegen der Auswirkungen der Corona-Krise

Für Verbraucherdarlehensverträge besteht zwar ein gesetzlicher Mindestschutz vor voreiligen verzugsbedingten Kündigungen des Darlehensgebers. Angesichts der zu erwartenden Dauer der Corona-Krise ist der Schutz jedoch aller Voraussicht nach nicht ausreichend. Ein Gesetz sieht daher für Darlehensnehmer vor, dass die Ansprüche des Darlehensgebers vorübergehend gestundet werden können.

Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15.3.2020 abgeschlossen wurden, sieht das Gesetz vor, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1.4.2020 und dem 30.6.2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden, wenn der Verbraucher aufgrund der durch Ausbreitung der Corona-Virus-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar ist ihm die Erbringung der Leistung insbesondere dann, wenn sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist.

Anmerkung: Die Regelungen gelten jedoch nur für Verbraucherdarlehensverträge und nicht für Sachdarlehen bzw. Finanzierungshilfen und Teilzahlungsgeschäfte. Da ein Verbraucherdarlehensvertrag vorliegen muss, gilt sie weiter nicht für Einlagen des Verbrauchers selbst, wie z. B. für seine Sparverträge.

5. Ladeinfrastruktur für E-Autos bald Pflicht

Für die Verbesserung der Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge brachte die Bundesregierung ein Gesetz auf den Weg, das neue Regeln für Gebäude mit größeren Parkplätzen mit sich bringt.

Bei einem Neubau beziehungsweise größerer Renovierung von Gebäuden mit mehr als zehn Parkplätzen ist künftig

- ▶ bei Wohngebäuden jeder Stellplatz und
- ▶ bei Nichtwohngebäuden (z. B. Gewerbe) jeder fünfte Stellplatz mit Schutzrohren für Elektrokabel (Leitungsinfrastruktur) auszustatten.

Zusätzlich ist auf entsprechenden Parkplätzen von Nichtwohngebäuden mindestens ein Ladepunkt zu errichten. Nach dem 1.1.2025 ist zudem jedes Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen mit mindestens einem Ladepunkt auszustatten.

Ausnahmen sind unter anderem vorgesehen

- ▶ für Gebäude, die sich im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen befinden und überwiegend von ihnen selbst genutzt werden, sowie
- ▶ für Bestandsgebäude, wenn die Kosten für die Lade- und Leitungsinfrastruktur 7 % der Gesamtkosten einer größeren Renovierung überschreiten.

6. Vergütung von Fahrzeiten bei Außendienstmitarbeitern

Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, können nicht Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein. Regelungen in einer Betriebsvereinbarung, welche die vergütungspflichtigen Fahrzeiten eines Außendienstmitarbeiters verkürzen, sind unwirksam, wenn die betreffenden Zeiten nach den Bestimmungen des einschlägigen Tarifvertrags uneingeschränkt der entgeltpflichtigen Arbeitszeit zuzurechnen und mit der tariflichen Grundvergütung abzugelten sind. Anders verhält es sich ggf., wenn ein Tarifvertrag den Abschluss ergänzender Betriebsvereinbarungen zulässt.

Dieser Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 18.3.2020 lag folgender Sachverhalt zugrunde: In einer Betriebsvereinbarung war für Außendienstmitarbeiter geregelt, dass Anfahrtszeiten zum ersten und Abfahrtszeiten vom letzten Kunden nicht zur Arbeitszeit zählen, wenn sie 20 Minuten nicht überschreiten. Entsprechend wurden die An- und Abreisezeiten bis zu 20 Minuten nicht als Arbeitszeit gewertet. Der für das Arbeitsverhältnis gültige Tarifvertrag sah jedoch vor, dass bei Außendienstmitarbeitern die gesamte für An- und Abfahrten zum Kunden aufgewendete Fahrtzeit mit der tariflichen Grundvergütung abzugelten ist.

Aktuelle Veranstaltungen

Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaft im Strafrecht für Referendare

Donnerstag, 23.04.2020 / 09:00 Uhr / Faßbender-Tenten-Haus

Donnerstag, 14.05.2020 / 09:00 Uhr / Faßbender-Tenten-Haus

Veranstalter: Oberlandesgericht Köln

Referent: Dr. Stefan Hiebl

Lehrveranstaltung - nicht öffentlich.

Corona Virus versus Vortragsreihe 1. Halbjahr 2020

Wir hatten für das erste Halbjahr des Jahres 2020 unsere Vortragsreihe mit Themen aus dem Zivilrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Erb- und Familienrecht sowie Strafrecht und steuerlichen Themen geplant. Leider lässt die aktuelle Entwicklung die Durchführung der Veranstaltung nicht zu. Erstmals seit mehr als zehn Jahren wird deshalb im ersten Halbjahr diesen Jahres keine Vortragsreihe stattfinden können. Wir bedauern dies außerordentlich. Die Gesundheit geht jedoch vor! Wir versprechen, dass wir die Veranstaltungen in jedem Fall nachholen werden. Da im Augenblick niemand weiß, wie lange die Coronakrise noch andauern wird, können wir noch keine neuen Daten nennen. Sobald die Durchführung von Vortragsreihen gefahrlos für uns alle möglich ist, werden wir sie auch wieder anbieten. Sowohl auf unserer Homepage als auch über den Newsletter werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Wir bitten herzlich um Verständnis. Die derzeitigen Umstände lassen keine andere Entscheidung zu. Wir wünschen Ihnen und uns allen eine gute Gesundheit!

Aktuelle Veranstaltungen

Trotz Coronakrise sind wir immer für Sie da!

Trotz Coronakrise halten wir unseren Kanzleibetrieb in vollem Umfang aufrecht. Sämtliche Gerichtstermine, die jetzt noch durchgeführt werden, werden auch von uns begleitet. Wir lassen niemanden alleine.

Schriftsätze werden von uns wie üblich gefertigt. Die Fristenkontrolle ist in vollem Umfang sichergestellt. Niemand muss befürchten, dass sein „Fall“ wegen der Coronakrise verloren geht oder sonst Rechtsnachteile entstehen. Wir stehen nach wie vor für eine umfassende Rechtsberatung jederzeit zur Verfügung.

Gleichwohl fordert die Gesundheitsfürsorge auch von uns Maßnahmen, um unsere Mandanten, Mitarbeiter und auch uns selbst zu schützen. Wir haben deshalb in der Kanzlei einen Schichtbetrieb eingeführt, um die sozialen Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Darüber hinaus arbeiten sämtliche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch von Zuhause im Home-Office. Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass wir das Infektionsrisiko minimieren und gleichzeitig unsere Dienstleistungen in vollem Umfang erbringen können. Wir setzen dabei modernste Technologie ein, um zum einen die Flexibilität zu gewährleisten und zum anderen auch dem Datenschutz und den Geheimhaltungsinteressen Rechnung zu tragen.

Wir sind davon überzeugt, dass wir alle gemeinsam die Krise meistern werden. Gerne können Sie uns helfen, wenn Sie die nachfolgenden Hinweise beachten:

Wer einen persönlichen Besprechungstermin in der Kanzlei benötigt, wird ihn auch erhalten. Wir wären allerdings dankbar, wenn in den nächsten Wochen diese Termine auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden könnten. Soweit möglich, bitten wir darum, das Anliegen auf elektronischem Wege an uns heranzutragen, sei es telefonisch oder via E-Mail. Die Beantwortung von E-Mailanfragen ist für uns im Augenblick die einfachste, schnellste und sicherste Art der Kommunikation. Gerne können Sie uns auch eine Rückrufbitte via E-Mail zukommen lassen. Die E-Mail-Adressen sämtlicher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unserer Kanzlei sind auf unserer Homepage unter der Rubrik „Rechtsanwälte“ angegeben. Wenden Sie sich bitte direkt an die für Sie zuständige Kollegin oder den zuständigen Kollegen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute. Bleiben Sie gesund!



Dr. Stefan Hiebl

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht

Tel.: +49 228 62092-49

E-Mail: hiebl@ehm-kanzlei.de

Neue Gesetze zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Pandemie

Auswirkungen der Gesetze zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Gesellschafts- und Vereinsrecht sowie auf die persönliche Haftung des Geschäftsführers in der Krise, (COVInsAG)

Nach der Zustimmung des Bundesrats zu dem umfangreichen Gesetzesvorhaben zur rechtlichen Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Pandemie gelten ab sofort im Gesellschaftsrecht sowie im Vereinsrecht neue Regelungen zur Durchführung von Gesellschafterversammlungen und Vereinsversammlungen. Darüber hinaus wird durch die insolvenzrechtlichen Gesetzesänderungen die persönliche Haftungsgefahr für den Geschäftsführer bei einem Unternehmen in der Krise abgemildert und das Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters eingeschränkt.

Im Einzelnen:

1. GmbH-Gesellschafterversammlungen

Nach § 48 Abs. 1 GmbHG sind Beschlüsse der Gesellschafter grundsätzlich in Versammlungen zu fassen. Nur wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären, bedarf es einer Präsenzgesellschafterversammlung nicht. Durch Artikel 2, § 2 des Corona-Folgenabmilderungsgesetzes (COVInsAG) gilt nunmehr, dass abweichend von diesem Grundsatz ab sofort bei Gesellschaften in Rechtsform der GmbH Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen ohne das Einverständnis aller Gesellschafter gefasst

werden können. Da der Gesetzgeber diese Regelung in das durch die Corona-Pandemie notwendige Gesetz aufgenommen hat, dürfte klargestellt sein, dass Gesellschafterversammlungen grundsätzlich unter die im Rahmen der Kontaktsperre verbotenen Veranstaltungen und Versammlungen fallen, vgl. § 11 Abs. 1 der NRW-Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus vom 22.03.2020. Die Gesetzesregelung wäre nicht notwendig gewesen, wenn Gesellschafterversammlungen wie bisher mit mehr als 2 Teilnehmern weiter möglich gewesen wären.

Nicht geregelt ist im Gesetz, wie viele Gesellschafter der schriftlichen Beschlussfassung zustimmen müssen, um auf diesem Weg einen Beschluss herbeizuführen. Da Gesellschafterbeschlüsse allerdings immer nur mit der nach dem Gesetz oder in der Satzung vorgesehenen Mehrheit der Stimmen wirksam gefasst werden können, dürfte dieses Mehrheitserfordernis auch für die Möglichkeit der schriftlichen Beschlussfassung gelten.

Zu beachten ist allerdings, dass in der Satzung der Gesellschaft auch strengere Regelungen zur schriftlichen Beschlussfassung als im Gesetz vorgesehen geregelt sein können, insbesondere zum Schutz von Minderheitsgesellschaftern. Beispielsweise kann die Zustimmung aller Gesellschafter zur schriftlichen Beschlussfassung ausdrücklich festgeschrieben sein. In diesen Fällen ist fraglich, ob der durch die Satzung vorgesehene Minderheitenschutz durch Änderung der gesetzlichen Musterregelung abbedungen ist. Jedenfalls wenn der Minderheitenschutz nicht durch ein entsprechendes Mehrheitsquorum bei der Beschlussfassung in der Satzung gesichert ist, dürfte die Änderung der gesetzlichen Regelung der Satzungsregelung vorgehen. Ein Prüfung im Einzelfall ist vorsorglich vorzunehmen, um die Anfechtbarkeit der Beschlussfassungen in der Zukunft zu vermeiden.

Aktuelle Kanzlei-News

Zu der Möglichkeit schriftlicher Beschlussfassungen bei Personengesellschaften, insbesondere bei der GmbH & Co. KG, findet sich im Gesetzestext keine Regelung, sodass insoweit derzeit noch die Satzungsregelungen maßgeblich sind, da im HGB und BGB nur wenige Regelungen zur Beschlussfassungen von Personengesellschaften enthalten sind. Nachbesserungen des Gesetzgebers am bisherigen Gesetzestext sind allerdings bei Fortdauer der Corona-bedingten Krise nicht auszuschließen.

2. Mitgliederversammlungen in Vereinen

Für die Durchführung von Mitgliederversammlungen von Vereinen und Stiftungen sieht Art. 2, § 5 Abs. 2 COVInsAG die Regelung vor, dass der Vorstand ohne entsprechende Vorgabe in der Satzung des Vereins es Vereinsmitgliedern ermöglichen kann, im Wege der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit am Versammlungsort an Mitgliederversammlungen teilzunehmen oder durch eine schriftliche Stimmabgabe zu den Tagesordnungspunkten vor der Durchführung der Mitgliederversammlungen abzustimmen. Zudem bestimmt Art. 2, § 5 Abs. 3 des Gesetzes, dass ein Beschluss im Verein auch ohne Mitgliederversammlungen Gültigkeit hat, wenn an der Entscheidung über den Beschlussantrag alle Mitglieder beteiligt worden sind und bis zu einem vom Verein gesetzten Termin die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist.

3. Übergangsregelungen

Zu beachten ist, dass die Erleichterungen zur Beschlussfassung bei der GmbH und beim Verein nur für Gesellschafterversammlungen und Beschlüsse anzu-

wenden ist, die im Jahr 2020 stattfinden, gleiches gilt für Mitgliederversammlungen von Vereinen, die im Jahr 2020 stattfinden. Allerdings kann das Bundesministerium für Justiz durch Rechtsverordnung und Zustimmung des Bundesrats die Geltung der Regelungen bis zum 31.12.2021 verlängern, wenn dies wegen der fortbestehenden Auswirkungen der COVID-19 Pandemie notwendig erscheint.

4. Haftungserleichterungen für Geschäftsführer bei Unternehmen in der Krise

Durch die im Gesetz vorgesehenen Änderungen im Insolvenzrecht insbesondere zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO bis zum 30.09.2020 für die Fälle, in denen der Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit nicht bereits am 31.12.2019 bestanden hat, werden auch die den Geschäftsführer des krisenbetroffenen Unternehmens insbesondere nach § 64 Satz GmbHG treffenden persönlichen Haftungsverpflichtung abgemildert. Art. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 1 des COVInsAG bestimmt, dass während der Aussetzung der Pflicht zur Insolvenzantragsstellung alle Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen und zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder auch der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar mit der Konsequenz, dass insoweit ein Haftungsinanspruchnahme auch bei späterer Insolvenz ausgeschlossen ist. Diese Haftungserleichterung gilt ebenso für Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG.

Zu empfehlen ist gleichwohl - soweit möglich - bereits jetzt schon Vorsorge für eine nicht auszuschließende Auseinandersetzung mit einem Insolvenzverwalter in der Zukunft zu treffen und eine Beweissicherung dadurch vor-

Aktuelle Kanzlei-News

zunehmen, dass kurzfristig der Jahresabschluss 2019 fertig gestellt wird, um die fehlender Überschuldung der Gesellschaft nachweisen zu können sowie einen Liquiditätsplan auf den 31.12.2019 aufzustellen, aus dem sich ergibt, dass die Gesellschaft über den 31.12.2019 hinaus zahlungsfähig war. Soweit ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr gegeben ist, kann sich ein Zwischenabschluss anbieten.

5. Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten des Insolvenzverwalters gegenüber Gläubigern:

Für Gläubiger sieht das Gesetz während der suspendierten Insolvenzantragspflicht ebenfalls Erleichterungen vor, um mit dem krisenbetroffenen Unternehmen die Geschäftsbeziehungen fortsetzen zu können. So sind nach Art. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4 insbesondere gewährte Zahlungserleichterungen etwa durch Ratenzahlungsvereinbarungen nicht anfechtbar, sofern dem Gläubiger nicht bekannt gewesen ist, dass die Sanierungs- und Finanzierungsmaßnahmen des krisenbetroffenen Unternehmens zur Beseitigung der eingetretenen Zahlungsfähigkeit ungeeignet waren.

Die Beweislast ist nach der Begründung zum Gesetzesentwurf so vorgesehen, dass derjenige, der die bestehende Antragspflicht behauptet, diese beweisen muss und dabei die gesetzliche Vermutung überwinden muss, dass bei bestehender Zahlungsfähigkeit zum 31.12.2019 die spätere Insolvenzreife nicht auf der COVID-19 Pandemie beruht. Die Widerlegung der Vermutung soll nur in solchen Fällen in Betracht kommen, bei denen kein Zweifel daran bestehen kann, dass die COVID-19 Pandemie nicht ursächlich für die Insolvenzreife war und dass die Beseitigung einer eingetretenen Insolvenzreife nicht gelingen konnte. Es sind insoweit nach der Gesetzesbegründung höchste Anforderungen an die Beweisführung zu stellen. Selbst wenn der

Schuldner zum 31.12.2019 zahlungsunfähig gewesen sein sollte, soll nach der Gesetzesbegründung das Nichtberuhen der Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19 Pandemie bzw. das Fehlen der Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit gleichwohl von demjenigen zu beweisen sein, der sich darauf beruft, dass eine Verletzung der Insolvenzantragspflicht vorliegt. Die Änderungen im Insolvenzrecht sollen im Gegensatz zu den übrigen Änderungen bereits rückwirkend ab dem 01.03.2020 gelten.

Gesetzestext: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&t=1sen



Matthias Arens

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Tel.: +49 228 62092-42

E-Mail: arens@ehm-kanzlei.de

Aktuelle Kanzlei-News

Coronavirus: „Straf- und Bußgeldkatalog“ erlassen

Zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hat das Land NRW am 22.03.2020 einen Straf- und Bußgeldkatalog erlassen, um die Einhaltung des Kontaktverbots zu gewährleisten. Innenminister Herbert Reul kündigte an: „Die Ordnungsämter und die Polizei werden die Maßnahmen mit Augenmaß, aber mit aller notwendigen Härte durchsetzen“.

Ein Verstoß gegen das Kontaktverbot kann teuer werden! Bei Verstößen gegen die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) ist zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu unterscheiden. Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € und Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verfolgt.

Ordnungswidrigkeiten wie z.B. Picknicken und Grillen in der Öffentlichkeit werden beim erstmaligen Verstoß mit einem Bußgeld in Höhe von 250 EUR bestraft. Bei Versammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als zwei Personen, aber weniger als 10 Personen, muss jede Person ein Bußgeld in Höhe von 200 EUR zahlen. In besonders schweren Fällen werden diese Bußgelder verdoppelt. Bei Wiederholungsfällen können Bußgelder bis zu 25.000 EUR festgesetzt werden.

Straftaten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) sind

- ▶ vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Betretungsverbote für Reise-rückkehrer aus Risikogebieten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 CoronaSchVO,
- ▶ vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen das Verbot von Ansammlungen

in der Öffentlichkeit und Zusammenkünften von mehr als zwei Personen (§ 12 CoronaSchVO), falls die Ansammlung/Zusammenkunft aus mehr als zehn Personen besteht, und

- ▶ vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen das Verbot, (öffentliche) Veranstaltungen/Versammlungen durchzuführen (§ 2 Abs. 4 CoronaSchVO für öffentliche Veranstaltungen in Gesundheit- und Pflegeeinrichtungen; § 11 Abs. 1 CoronaSchVO allgemein für Veranstaltungen und Versammlungen).

Alle weiteren Verstöße gegen die Gebote/Verbote der Coronaschutzverordnung sind als **Ordnungswidrigkeiten** einzustufen, welche in den §§ 2 bis 11 der CoronaSchVO geregelt sind. Die Ordnungswidrigkeiten betreffen somit

- ▶ stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen (§ 2);
- ▶ Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten (§ 3);
- ▶ Bibliotheken, Hochschulbibliotheken (§ 4);
- ▶ Handel (§ 5);
- ▶ Sonntagsöffnung (§ 6);
- ▶ Handwerk, Dienstleistungsgewerbe (§7);
- ▶ Beherbergung und Tourismus (§ 8);
- ▶ Gastronomie (§ 9);
- ▶ Einkaufszentren (§ 10) und
- ▶ Veranstaltungen, Versammlungen, Gottesdienste, Beerdigungen (§ 11).

Ordnungswidrigkeiten wie z.B. Picknicken und Grillen in der Öffentlichkeit werden beim erstmaligen Verstoß mit einem Bußgeld in Höhe von 250 EUR bestraft. Bei Versammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als zwei Personen, aber weniger als 10 Personen, muss jede Person ein Bußgeld in Höhe von 200 EUR zahlen. In besonders schweren Fällen werden diese Bußgelder

Aktuelle Kanzlei-News

verdoppelt. Bei Wiederholungsfällen können Bußgelder bis zu 25.000 EUR festgesetzt werden.

Die Coronaschutzverordnung ist am 23.3.2020 in Kraft getreten und wird bis einschließlich zum 20.4.2020 gelten.

Sollte Ihnen ein Verstoß gegen das Kontaktverbot vorgeworfen werden, stehe ich Ihnen für Rückfragen und Verteidigungslösungen zur Verfügung.

<https://polizei.nrw/artikel/straf-und-bussgeldkatalog-zur-umsetzung-des-kontaktverbots>



Nadine Krahe
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht
Tel.: +49 228 62092-42
E-Mail: krahe@ehm-kanzlei.de

Geplante Urlaubsreisen in der Corona-Krise

Das Corona Virus bedeutet nicht nur eine erhebliche Einschränkung des öffentlichen Lebens, sondern beschränkt auch die Reisemöglichkeiten von Privatpersonen. Für viele Familien werden geplante Reisen für die bevorstehenden Osterferien ins Wasser fallen. Die Bundesregierung hat eine weltweite Reisewarnung für touristische Reisen ausgesprochen. Die deutschen Inseln in Nord- und Ostsee sind geschlossen. Im Inland dürfen die Hotels teilweise nur noch Gäste beherbergen, die keine Touristen sind. Für die Urlauber stellen sich nun Fragen, ob z. B. eine gebuchte Reise bezahlt werden muss bzw. bereits geleistete Zahlungen erstattet werden müssen. Nachstehend finden Sie eine Übersicht zu wesentlichen Punkten:

1. Pauschalreisen

In einer Vielzahl von Fällen werden bereits die Reiseveranstalter kurz bevorstehende Pauschalreisen abgesagt haben. In diesen Fällen erhält der Reisende den bereits geleisteten Reisepreis zurück.

Auch für den Reisenden selbst ist seit Vorliegen der Reisewarnung ein kostenfreier Rücktritt von kurz bevorstehenden Pauschalreisen möglich. Der Reisepreis muss seitens des Reiseveranstalters erstattet werden.

Zu beachten ist, dass eine kostenlose Stornierung einer Reise, die erst in einigen Wochen oder gar Monaten stattfinden soll, nicht in jedem Fall berechtigt ist. Für die Beurteilung kommt es maßgeblich darauf an, ob zum Zeitpunkt der Reise noch die außergewöhnlichen Umstände vorliegen. Reisen sollten daher nicht zu früh storniert werden. Der Reisende trägt dann

Aktuelle Kanzlei-News

die Gefahr, dass er Stornogebühren tragen muss, wenn beispielsweise keine Reisewarnung mehr für die betroffene Region vorliegt.

2. Flug

Wenn der Reisende nur einen Flug gebucht hat, den die Gesellschaft absagt, hat er einen Anspruch auf Erstattung des Flugpreises. Ob die Fluggesellschaft zusätzlich noch Entschädigungszahlungen leisten muss, hängt davon ab, ob vermeidbare, außergewöhnliche Umstände vorlagen. Es spricht sicherlich viel dafür, die Corona-Krise als höhere Gewalt anzusehen. Die Rechtsprechung der deutschen Gerichte hierzu in den nächsten Monaten wird aber abgewartet werden müssen.

Unklar ist indes, ob der Reisende selbst einen Flug kostenfrei stornieren kann, wenn keine Ein- und Ausreisebeschränkungen vorliegen. So gibt es derzeit für das deutsche Inland – ausgenommen die Inseln – nur eine Empfehlung/Aufforderung Reisen zu unterlassen. Auch hier wird leider erst die künftige Rechtsprechung zeigen, ob dies bereits einen unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstand darstellt.

3. Hotel/Ferienwohnung

Wer individuell seine Urlaubsunterkunft in einem Hotel oder einer Ferienwohnung gebucht hat und diese wegen Reisebeschränkungen nicht nutzen kann, hat ebenfalls Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Zahlungen. Solange ein Hotel oder eine Ferienwohnung aber geöffnet und erreichbar ist, hat der Reisende kein kostenloses Stornierungsrecht.

Ob die Rechtsprechung die Empfehlung der Bundesregierung, Reisen grundsätzlich zu unterlassen, als Grund für eine kostenlose Stornierung gelten lässt, kann leider ebenfalls nur abgewartet werden.

Etwas völlig anderes kann indes gelten, wenn der Reisende die Unterkunft direkt im Ausland gebucht hat. Dann gilt kein deutsches Recht, sondern das dortige Recht. Der Reisende sollte dann den Vertragspartner vor Ort kontaktieren, um die Möglichkeiten von Umbuchungen oder Erstattungen zu besprechen.

Für Rückfragen und Problemlösungen steht Ihnen unsere Expertin für Reise-recht, Frau Rechtsanwältin Anne Schöl, gerne zur Verfügung.



Anne Schöl

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Tel.: +49 228 62092-34

E-Mail: schoel@ehm-kanzlei.de



Kurz notiert

Basiszinssatz (§ 247 Abs. 1 BGB):

seit **1.7.2016** = **-0,88 %**;

1.1.2015 – 30.6.2016 = -0,83 %;

1.7.2014 – 31.12.2014 = -0,73 %

1.1.2014 – 30.6.2014 = -0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: www.bundesbank.de und dort unter „Basiszinssatz“.

Verzugszinssatz (§ 288 BGB seit 1.1.2002):

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Basiszinssatz +5 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz +8 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz +9 Prozentpunkte;

zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex (2015 = 100):

2020: Februar = 105,6; Januar = 105,2

2019: Dezember = 105,8; November = 105,3; Oktober = 106,1;

September = 106,0; August = 106,0; Juli = 106,2; Juni = 105,7;

Mai = 105,4; April 105,2; März = 104,2; Februar = 103,8

Bitte beachten Sie, dass ab Januar der Index von 2010 = 100 auf 2015 = 100 geändert wurde!

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter: www.destatis.de – Zahlen und Fakten – Konjunkturindikatoren

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Impressum

Eimer Heuschmid Mehle

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Friedrich-Breuer-Straße 104–112

53225 Bonn

Telefon +49 228 62092-0

Fax +49 228 460708

eimer@ehm-kanzlei.de

www.ehm-kanzlei.de